

**Mit Zustellungsurkunde**

SUEZ Mitte GmbH & Co. KG  
Vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Peter Pester  
Herforder Straße 311  
33609 Bielefeld

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
32.2 100g 14.09 A-597 – AE03

Bearbeiter/in: Herr Sippel  
Durchwahl: 06621/ 406 - 835  
E-Mail: Hans-Dieter.Sippel@rpks.hessen.de

Datum: 03.11.2017

**Genehmigungsbescheid**

**I.**

1. Auf Antrag vom 18.07.2016, hier eingegangen am 05.08.2016, wird der

**Firma SUEZ Mitte GmbH & Co. KG,  
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Peter Pester,  
Herforder Straße 311 in 33609 Bielefeld,**

nach §§ 16 BImSchG<sup>1</sup> in Verbindung mit Nr. 8.4, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3  
des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 36041 Fulda, Liebigstraße 3  
Gemarkung: Malkes  
Flur: 2  
Flurstücke: 34/71, 34/91 und 34/92

die Anlage mit Zwischenlager für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle sowie Grobsortierung von gemischten Abfällen zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

<sup>1</sup> Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Fundstellen im Anhang.

Die unbefristete Genehmigung berechtigt zur

- Erhöhung der Lagerkapazität von gefährlichen Abfällen in den Betriebseinheiten BE 3.1 und 3.2 von 100 t auf 450 t.
- Erweiterung des Abfallkataloges,
- Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Kleinmengen gefährlicher Abfälle (BE 3.2),
- Erweiterung der Lagerflächen in BE 3.1,
- Umfüllen und Umladen von gleichartigen festen (fest / stichfest / verpackt) gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit gleicher AVV-Nummer von kleinen in größere Transporteinheiten sowie aus abgekippter loser Schüttung in Container (mittels Radlader / Container),
- Umfüllen / Umladen / Zusammenschütten gleichartiger (Abfälle mit gleicher AVV-Nummer) flüssiger, gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle in größere Gebindeeinheiten bzw. innerhalb Saugdrucktankzügen,
- Verlegung bestehender Anlagenteile (Ballenpresse) von BE 3.2 in BE 2.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

3. Die Verwaltungsgebühr wird auf 15.809,00 € festgesetzt. Auslagen sind keine zu erheben.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **15.809,00 Euro**,

in Worten: *fünfzehntausendachthundertundneun* Euro,

ist bis zum

**15.12.2017**

auf das Konto der

Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEFXXX  
IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91  
Kontoinhaber: HCC-RP Kassel

unter Angabe der **Referenznummer: 322 0904 17 00328** zu überweisen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit geänderte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

BVT-Merkblatt für „Abfallbehandlungsanlagen“

### III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, ein.

Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung nach § 64 HBO,
- Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 "Industriepark Fulda West" (siehe dazu NB 5. Befreiungsbescheid –Umfang der Befreiung).

Weiterhin ergeht die Genehmigung unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

### IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Inhalt	Zuletzt geändert	Seiten
<b>Kapitel 1.0 – Antragstellung</b>	19.01.2017 Kapitel komplett	1 - 27
Formblatt 01/1 Antrag nach BImSchG	06.04.2017	
Formblatt 01/1.1 Teilgenehmigung (hier nicht relevant)		
Formblatt 01/1.2 Vorzeitiger Beginn (hier nicht relevant)		
Formblatt 01/1.3 Vorbescheid (hier nicht relevant)		
Formblatt 01/1.4 Vorbescheid (hier nicht relevant)		
Formblatt 01/2 Genehmigungsbestand der Anlage		
<b>1.0. Antragstellung</b>	06.04.2017	
1.1. Antrag		
1.2. Allgemeine Angaben zum Antrag und Antragsaufbau		
1.3. Genehmigungstechnische Aspekte		
1.4. Anlagenstruktur und Kapazitäten		
1.4.1. Stoffgruppen und Struktur der Anlage		
1.4.2. Anlagenkapazität		
1.5. Allgemeine Angaben zum Vorhaben		
1.5.1. Begründung des Vorhabens		
1.5.2. Einhaltung der Betreiberpflichten		
1.6. Bezug zum UVPG - UVP-Vorprüfung		
1.7. Ansprechpartner		
Anlage: Vollmacht Genehmigungsplanung		
<b>Kapitel 2.0 – Gesamtinhalt</b>	19.01.2017	28 – 37
<b>Kapitel 3.0 – Kurzbeschreibung</b>	19.01.2017 komplett	38 - 57
1.0. Antragsgegenstand und Allgemeines		
1.1. Allgemeine Erläuterungen		

1.2. Variabilität der Stoffströme		
1.3. Antragsgegenstand und Anlagenkapazität		
1.3.1. Antragsgegenstand		
1.3.2. Anlagenkapazität		
2.0. Stoffgruppen		
3.0. Standort, Betriebszeiten, Mitarbeiter		
4.0. Betriebs- und Anlagentechnik		
4.1. Allgemeines		
Anliefer- und Lagerformen		
Identifizierung und Analytik der Abfallstoffe bei Umfüll-Tätigkeiten		
4.2. Änderungen		
4.2.1. BE 1 – Lager- und Behandlungsbereiche		
4.2.2. BE 2 – Lager- und Behandlungshalle (Ballenpresse)		
4.2.3. BE 3.1 – Lagerbereich gefährliche Abfälle		
4.2.4. BE 3.2 – Lager- und Umschlaghalle gA / ngA		
4.2.5. Bauliche Änderungen		
5.0. Umweltaspekte		
5.1. Emissionen / Immissionen luftfremder Stoffe		
Geruchsrelevanz		
5.2. Lärmemissionen und –immissionen		
5.3. Abfallverwertung, Abfallbeseitigung, Abwasser		
5.4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
Schutzmaßnahmen BE 3		
Sicherheitstechnische Bewertung		
5.5. Sicherheitsvorkehrungen		
5.6. Naturschutz und UVP		
<b>Kapitel 4.0 – Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten</b>		58 - 60
Berechnungstabelle Sicherheitsleistung		
<b>Kapitel 5.0 – Standort und Umgebung der Anlage</b>		61 - 69
5.0. Standort und Umgebung		
5.1. Angaben zum Standort		
5.2. Betriebszeiten, Mitarbeiter und Logistik		
- Auszug topographische Karte		
074/15 – BV1 Außenanlagen (Werkslageplan)	19.01.2017 u. 06.04.2017	
<b>Kapitel 6.0 – Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</b>	19.01.2017 komplett bis einschl. Plan 074/15 BV2 06.04.2017	70 - 191
Formblatt 06/1 Betriebseinheiten		
Formblatt 06/2 Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen		
Formblatt 06/3 Apparateliste für Geräte und Maschinen		
6.0. Beschreibung des Vorhabens		77 - 92
6.1. Allgemeines		
6.2. Anlagenstruktur		
6.3. Leistungsdaten der Gesamtanlage		
6.4. Bauliche Anlagen		
6.5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Änderungen		
6.5.1. Definition abfallwirtschaftliche Tätigkeiten		

6.5.2. Allgemeines		
Sicherheitskonzept der Annahme und Handhabung		
Anliefer- und Lagerformen		
Identifizierung und Analytik der Abfallstoffe bei UF-Tätigkeiten		
Dokumentation Abgabe von Abfällen (Outputvorgänge)		
6.5.3. BE 1 – Lager- und Behandlungsbereiche ngA / gA		
Aufstellflächen für Leercontainer		
6.5.4. BE 2 – Lager- und Behandlungshalle (Ballenpresse)		
6.5.5. BE 3 – Lagerung und Umschlag gA und ngA		
6.5.6. BE 3.1 Lagerbereich gefährliche Abfälle (gA / ngA)		
6.5.7. BE 3.2 Lager- und Umschlaghalle gA / ngA		
Umfüllen in Saugdrucktankfahrzeug		
Umfüllen Händisch		
6.5.8. Infrastruktur und Umweltschutztechnische Anlagen		
6.5.9. Gehandhabte Stoffe		
074/15 – BV1 Werkslageplan (in Kap. 5.0 beigefügt)		
074/15 – BV2 Grundrisse		
- Fließbilder Abfallaufbereitung BE 1 – BE 3		93 – 99
Anlage 1 AVV-Liste	S. 47 am 19.01.2017	100 - 152
Anlage 2 Arbeitsanweisungen		153 – 167
Ablage 3 Bauartzulassung Foliensystem		168 – 191
<b>Kapitel 7.0 – Stoffe und Mengen</b>	19.01.2017 komplett	192 – 204
Formblatt 07/1 Art und Jahresmenge der Eingänge		
Formblatt 07/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge		
Formblatt 07/3 Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten		
Formblatt 07/4 Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle		
Formblatt 07/5 Gefährliche Stoffgruppen pro Betriebseinheit	06.04.2017	
Formblatt 07/6 Stoffdaten	06.04.2017	
<b>7.0. Stoffe und Mengen</b>		
7.1. Allgemeines 1		
7.2. Zuordnung in Anlehnung an TRGS 510 2		
7.3. Zuordnung in Anlehnung an die Störfallverordnung bzw. KAS 25 3 siehe AVV-Liste in der Anlage 1 zu Kap. 6.0		
<b>Kapitel 8.0 – Luftreinhaltung</b>	19.01.2017 komplett	205 – 237
Formblatt 08/1 Emissionsquellen und Emissionen		
Formblatt 08/2 Abgasreinigungseinrichtung		
<b>8.0. Luftreinhaltung 1</b>		
8.1. Identifikation der emissionsrelevanten Vorgänge		
8.2. Aktuelle Anforderungen der TA Luft - luftfremde Stoffe		
8.3. Emissionsbegrenzungen / Emissionsverhalten – luftfremde Stoffe		
8.4. Emissionsmassenströme		
8.5. Erforderliche Ableithöhen Emissionsquellen		
8.6. Emissionsquellenplan		
8.7. Immissionsbetrachtung der Anlage		
8.8. Geruchsrelevanz		
<b>Pläne und Zeichnungen</b>		
Emissionsquellenplan		
Anlage 1 Gutachterliche Stellungnahme Geruch	07.03.2017	
<b>Kapitel 9.0 – Abfallvermeidung und Abfallentsor-</b>		238 - 243

gung		
Formblatt 09/1 Abfallverwertung	19.01.2017	
Formblatt 09/2 Abfallbeseitigung		
<b>9.0. Abfälle</b>		
9.1. Abfallart		
9.2. Verwertungs- und Entsorgungsanlagen		
9.3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen		
9.4. Art, Menge und Beseitigung nicht verwertbaren Abfälle		
<b>Kapitel 10.0 - Abwasser</b>	19.01.2017 komplett	244 – 287
Zusätzliche Angaben - Formblätter		
Formblatt 10 Abwasserdaten		
Erläuterungsbericht Entwässerung und Abwassersituation		254 – 261
Antrag auf Einleiterlaubnis von Abwasser aus Leichtflüssigkeitsabscheider		262
Anzeige für den Einbau eines unterirdischen Sicherheitsbehälters		
Entwässerungsplan siehe Kapitel 18		
<b>Kapitel 11.0 – Abfallentsorgungsanlagen</b>		288 - 292
Formblatt 11 Lagerung von Abfällen		
11.0. Abfallentsorgungsanlagen		
11.1. Erläuterungen und Hinweise		
<b>Kapitel 12.0 – Abwärmenutzung</b>		293 – 295
12.0. Abwärmenutzung		
12.1. Erläuterungen und Hinweise		
<b>Kapitel 13.0 – Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen</b>		296 - 359
Formblatt 13/1 Schallquellen		
13.0. Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen		
13.1. Erläuterungen und Hinweise		
13.2. Geräuschimmissionsprognose und ergänzende Stellungnahme		
Anlage 1 Gutachten zu den Lärmimmissionen		301 – 349
Ergänzende Stellungnahme 10.11.2016	19.01.2017	350 – 359
<b>Kapitel 14.0 – Störfallanlage</b>		360 - 371
Formblatt 14/1 Störfallstoffe in der Anlage		
Formblatt 14/2 Störfallstoffe im Betriebsbereich		
Formblatt 14/3 Land-Use-Planning		
14.0. Störfallanlage		
14.1. Erläuterungen und Hinweise		
14.2. Relevanzprüfung		
14.3. Allgemeine Sicherheitsaspekte		
14.4. Anlagenbezogene Sicherheitsaspekte		
14.5. Organisatorische Schutzvorkehrungen	19.01.2017	
<b>Kapitel 15.0 – Arbeitsschutz</b>		372 - 384
Formblatt 15/1 Arbeitsstättenverordnung	19.01.2017	
Formblatt 15/2 Gefahrstoffverordnung,		

Betriebssicherheitsverordnung		
Formblatt 15/3 Sonstige Arbeitsschutzvorschriften		
15.0. Arbeitsschutz		
15.1. Sozialräume		
15.2. Arbeitssicherheit, allgemein		
15.3. Gefahrstoffverordnung		
15.4. Betriebsanweisung		
15.5. Organisatorische Schutzvorkehrungen		
15.6. Wartung und Reparaturarbeiten		
15.7. Organisatorische Arbeitsschutzvorschriften, Notfallvorsorge		
15.8. Vorkehrung zur Vermeidung von Fehlbedienungen		
15.9. Vorschriften und Regeln		
<b>Kapitel 16.0 – Brandschutz</b>		385 - 435
Formblatt 16/1.1 Brandschutz Gebäude- / Anlagenteil		
Formblatt 16/1.2 Brandschutz Gebäude- / Anlagenteil		
Formblatt 16/1.3 Brandschutz Gebäude- / Anlagenteil		
Formblatt 16/1.4 Brandschutz Gebäude- / Anlagenteil		
16.0. Brandschutz		391
16.1. Gebäudebeschreibung / Anlagenbeschreibung		
16.2. Brandschutzgutachten		392 – 430
Anlage 1 Brandschutzkonzept		
Nachtrag Brandschutzkonzept	19.01.2017	431 - 435
<b>Kapitel 17.0 – Wassergefährdende Stoffe</b>		436 – 494
Formblatt 17/1 VAWS		
Formblatt 17/2 Anzeige nach § 41 HWG	19.01.2017	
Formblatt 17/3.1 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	19.01.2017	
Formblatt 17/3.2 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	19.01.2017	
Formblatt 17/4 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe		
Formblatt 17/5 Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe	19.01.2017	
Formblatt 17/6 Rohrleitungsanlagen		
Formblatt 17/7 HBV-Anlagen		
17.0. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		457 – 461
17.1. Erläuterungen und Hinweise		
17.2. Übersicht VAWS-relevante Anlagen		
17.3. Sicherheitstechnische Bewertung		
Anlage 1 Sicherheitstechnische Bewertung		462 - 494
<b>Kapitel 18.0 – Bauantrag</b>		
	19.01.2017	495 - 522
<b>Kapitel 19.0 – Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>		523 - 528
Formblatt 19/1 Freisetzung von Treibhausgasemissionen		
Formblatt 19/2 Windenergieanlagen		
Formblatt 19/3 Flächeninanspruchnahme WEA		
19.0. Unterlagen für sonstige Konzessionen		
19.1. Freisetzung von Treibhausgasemissionen		
19.2. Windenergieanlagen 1		
19.3. Flächeninanspruchnahme WEA		

Kapitel 20.0 – Umweltverträglichkeitsprüfung		529 - 542
Formblatt 20/1 Feststellung UVP-Pflicht		
Formblatt 20/2 Kriterien Vorprüfung		
Formblatt 20/3 Unterrichtung über beizubringende Unterlagen		
20.0. Umweltverträglichkeitsprüfung		
20.1. Erläuterungen und Hinweise		
Kapitel 21.0 – Betriebseinstellung		543 - 547
21.0. Betriebseinstellung		
Kapitel 22.0 – Ausgangszustandsbericht		548 - 551
Formblatt 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen		
22.0. Ausgangszustandsbericht		

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.  
Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.2. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehende Maßnahmen gefordert werden.
- 1.3. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.4. Die Urschrift oder die beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren.
- 1.5. Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und den in Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.6. Die **Inbetriebnahme** der geänderten Anlage bzw. die Inbetriebnahme von Anlagenteilen entsprechend dem vorgelegten Antrag ist der Genehmigungsbehörde unter Hinweis auf diesen Bescheid mit Angabe des Aktenzeichens spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.7. Für alle neuen Anlagenteile sind ausführliche Bedienungsanweisungen aufzustellen, in denen enthalten sein müssen:
  - Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)

- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
  - Beseitigung von Störungen
- 1.8. Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

## 2. Immissionsschutz

2.1. Die gefasste Emissionsquelle der BE 2 (Abluftkamin Staubfilter) erhält die Bezeichnung E 1. Die gefasste Emissionsquelle der BE 3.2 (Abluftkamin Aktivkohlefilter) erhält die Bezeichnung E 2. Die Abgase der Emissionsquellen E 1 und E 2 sind jeweils über einen Schornstein mit einer Mündung in mindestens 16,73 m Höhe über Grund abzuleiten. Dabei ist ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung zu gewährleisten.

2.2. Die über Schornsteine abgeleiteten Emissionen werden wie folgt begrenzt:

Emissionsquelle	Emissionen	Grenzwert <sup>1</sup>
E 1	Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
E 2	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Masse des emittierten Stoffes bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 2.3. In der Lager- und Behandlungshalle (BE 2) und Lager- und Umschlaghalle (BE 3.2) dürfen die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten erst aufgenommen werden, wenn die Betriebseinheiten entsprechend den Antragsunterlagen (inkl. Staubfilter bzw. Aktivkohlefilter mit zugehörigem Kamin) errichtet sind.
- 2.4. Nach Inbetriebnahme der Lager- und Behandlungshalle (BE 2) ist durch Messungen nachzuweisen, dass die festgelegte Emissionsbegrenzung für die Emissionsquelle E 1 eingehalten wird. Die Messungen sind frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Betriebseinheit von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchzuführen. Die Beauftragung der Messstelle hat durch den Betreiber zu erfolgen.
- 2.5. Die für die Emissionsmessungen erforderliche Einrichtung von Probenahmestellen ist nach den Regelungen der Nr. 5.3.1 der TA Luft vorzunehmen.
- 2.6. Die Emissionsmessungen sind nach den Vorschriften der Nr. 5.3.2.2 der TA Luft durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen hiervon sind im Messbericht zu begründen.
- 2.7. Vor der Durchführung der Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen. Der Betreiber hat die mit der Messung beauftragte Stelle zu veranlassen den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, mindestens aber vierzehn Tage vor Messbeginn, mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Außenstelle Kassel) abzustimmen. Der abgestimmte Messplan ist für die Durchführung der Messung verbindlich.

- 2.8. Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden.
- 2.9. Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- 2.10. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die im Kapitel 6.5.7 Seite 14 und Kapitel 8.3 der Antragsunterlagen beschriebene Betriebsweise und zeitliche Begrenzung der Umfüll- und Umschlagvorgänge eingehalten wird.
- 2.11. Die Betriebszeit des Aktivkohlefilters (BE 3.2) ist zu erfassen. Um die Funktionstüchtigkeit des Aktivkohlefilters sicherzustellen, ist nach einer Betriebszeit von 320 Stunden die Beladung der Aktivkohle zu ermitteln und ein rechtzeitiger Wechsel der Aktivkohle zu veranlassen. Die Ergebnisse zur Ermittlung der Aktivkohlebeladung und das Datum des Aktivkohlewechsels sind zu dokumentieren und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.12. Der Staubfilter (BE 2) und der Aktivkohlefilter (BE 3.2) sind nach den Vorgaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Die Funktionsfähigkeit der Luftreinhalteinrichtungen ist regelmäßig zu kontrollieren. Bei Störung oder Ausfall des Staub- oder Aktivkohlefilters ist die abfallwirtschaftliche Tätigkeit in der betreffenden Betriebseinheit einzustellen. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage wieder sicherstellen, sind zu ergreifen. Die Funktionsprüfungen und Wartungsarbeiten der Luftreinhalteinrichtungen sind zu dokumentieren, ebenso deren Störung oder Ausfall sowie die ergriffenen Gegenmaßnahmen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.13. Der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde ist jährlich ein Bericht gem. § 31 Abs. 1 BImSchG vorzulegen. Der Bericht ist spätestens bis zum 31. Mai jedes Jahres einzureichen. Für die Berichterstattung ist das Formular zu verwenden, welches auf der Internetseite des HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) im Download-Bereich zur Verfügung steht ([www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html](http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html)).

### **3. Lärmschutz**

- 3.1. Als maßgeblicher Immissionsort im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm werden folgende Punkte festgesetzt:
  - IO 1: Am Melm 82, 36137 Großenlüder, Flurstück 4/1, Flur 8, Gemarkung Unterbimbach (Immissionsort 1)

Der Immissionsort wird, gemäß Nummer 6.1 TA Lärm als Dorf-/ Mischgebiet angesehen. Bezüglich der Lage des Immissionsortes ist dieses als Gemengelage anzusehen, angrenzend ist ein gültiger Bebauungsplan mit Industriegebietscharakter ausgewiesen.
- 3.2. Die geplante Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass beim Betrieb einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs, der Beurteilungs-

pegel, ermittelt nach TA Lärm, die nachfolgend aufgeführten zulässigen Immissionsrichtwerte an dem genannten Immissionsort nicht überschreitet:

Immissionsort	Immissionsrichtwert [dB(A)]	
	tags	nachts
IO 1	62,5	47,5

- 3.3. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den unter 3.2 festgesetzten Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ist Tagzeit.
- 3.4. Der Betrieb der o.g. Anlage ist nur von Montag bis Samstag in der Tagzeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.
- 3.5. Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind befestigt und eben auszuführen.

#### **4. Bodenschutz**

- 4.1. Der Rückbau von bestehenden Versiegelungen bzw. bodeneingreifende Maßnahmen im Zuge der baulichen Änderungen/Ergänzungen sind durch einen Bauleiter zu koordinieren, der über entsprechende Sachkenntnisse im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und arbeitsschutztechnischen Belangen im Sinne der BGR 128 (Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – BGR 128 - Kontaminierte Bereiche - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Fassung vom Februar 2006) verfügt.
- 4.2. Sofern sich bei den bodeneingreifenden Maßnahmen Hinweise ergeben, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel, Außenstelle Bad Hersfeld, Dezernat 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz als zuständige Bodenschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### **5. Planungsrecht**

Befreiungsbescheid - Umfang der Befreiung

Die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB berechtigt zur Überbauung einer im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzten Fläche sowie zur teilweisen Überbauung eines Schutzstreifens für eine Ferngasleitung mit PKW-Stellplätzen (Befestigung mit Rasengittersteinen) sowie LKW-Stellplätzen (Befestigung mit Verbundpflaster).

#### **6. Baurecht**

- 6.1. Für die Baumaßnahme sind die Bestimmungen der Hess. Bauordnung (HBO) sowie die Garagenverordnung (GaVO) maßgebend und genau zu beachten.

- 6.2. Für die Baumaßnahme gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 "Industriepark Fulda-West". Hierbei sind insbesondere die Grünordnerischen Festsetzungen zu beachten (siehe dazu auch Ziffer 5. Planungsrecht).
- 6.3. Die neu geplanten Stellplätze sind mit geeigneten Pflanzungen einzugrünen. Insbesondere sind die Stellplätze an der östlichen Grundstücksgrenze entlang der öffentlichen Verkehrsfläche mit einer Heckenpflanzung zu versehen. Darüber hinaus sind gemäß Festsetzung Nr. 4 (2. Absatz) des Bebauungsplans „zur Beschattung der privaten Parkplätze für je 4 – 6 Stellplätze oder je 100 – 150 m<sup>2</sup> Parkplatzfläche ein Laubbaum auf einer ausreichend großen Pflanzinsel anzupflanzen und zu unterhalten“. Die Standorte sind mit dem Städtischen Grünflächenamt abzustimmen.
- 6.4. Aufgrund der optimierten Stellplatzberechnung (siehe Anlage 2) können die – ursprünglich geplanten - mit Nr. 57 bis 77 gekennzeichneten Stellplätze sowie die an der südlichen Grundstücksgrenze geplante Umfahrt entfallen, die Stellplätze Nr. 54 bis 58 werden neu geordnet (siehe Anlage 3). Stattdessen ist entlang der südlichen Grundstücksgrenze ein 2,50 m breiter Gehölzstreifen – wie unter Nr. 3 im Bebauungsplan festgesetzt – anzulegen bzw. der vorhandene bepflanzte Erdwall zu erhalten.
- 6.5. Die Bauaufsichtsbehörde wird das Objekt nach Fertigstellung in "Wiederkehrenden Überprüfungen" nach vorheriger Terminabsprache von Zeit zu Zeit begehen. Zu diesem Termin und zur „Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung“ sind die Nachweise über die durchgeführten sicherheitstechnischen Überprüfungen der technischen Anlagen und Einrichtungen im Gebäude gem. TPrüfVO vorzuhalten.
- 6.6. Ein Standsicherheitsnachweis wurde bisher nicht vorgelegt. Der Prüfauftrag muss durch die Bauaufsicht erteilt werden. Die (Bau-)genehmigung wird vorbehaltlich der endgültig abgeschlossenen statischen Prüfung erteilt. Es dürfen nur solche Bauarbeiten durchgeführt werden, für die geprüfte Berechnungen und Ausführungspläne vorliegen.
- 6.7. Umwehrungen müssen nach § 35 Abs. 4 HBO bei Absturzhöhen bis 12 m bei Arbeitsstätten eine Mindesthöhe von 1,00 m haben.
- 6.8. Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die ein anerkanntes Prüfzeichen tragen, oder die Güte der Erzeugnisse muss durch laufende Überwachung einer amtlichen oder behördlich anerkannten Prüfstelle nachgewiesen werden.

## **7. Brandschutz**

Die von der Obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten und insbesondere folgende Forderungen zu erfüllen:

### **7.1. zu 3. Brandschutzkonzept (Löschwasser-Rückhalteinrichtungen)**

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird den manuell einzubringenden Löschwasserbarrieren auch im Außenwandbereich der Sonderabfalllagerhalle zugestimmt. Die Löschwasserbarrieren sind im direkten Außenwandbereich der jeweiligen Erschließungsöffnungen dauerhaft witterungsgeschützt und klar gekennzeichnet vorzuhalten.

Die Standorte der Löschwasserbarrieren mit eindeutiger Zuordnung sind in die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 aufzunehmen.

**7.2. zu 4. Brandschutzkonzept (Einstufung des Brandschutzabschnitts gemäß MIndBauRL)**

Die Brandschutzdienststelle der Stadt Fulda stimmt der Einstufung der baulichen Anlage als erdgeschossigen Industriebau gemäß MIndBauRL (Fassung 2014) zu, sofern der zweigeschossige Bürobereich feuerhemmend und durch feuerhemmende Öffnungsverschlüsse mit Rauchschutzfunktion (T30 RS) von der angrenzenden Lager- und Umschlagshalle abgetrennt wird.

**7.3. zu 4. Brandschutzkonzept (Konstruktion und Ausbildung der Halle)**

Die Außenwände im Bereich der notwendigen Außentreppe (Büro auf der Nordseite sowie Bürocontainer westlich der Halle) sind ganzheitlich aus nichtbrennbaren Baustoffen zu erstellen.

Der westlich anliegende Bürocontainer ist unterseitig feuerhemmend auszubilden. Die daran angrenzende Außenwand der Lager- und Behandlungshalle ist im Bereich des Containers und der davor gelagerten Außentreppe feuerhemmend herzustellen. Ebenso zulässig ist die Errichtung des Bürocontainers im Abstand von 5m zur bestehenden Lager- und Behandlungshalle. Die Ausbildung einer feuerhemmenden Außenwand der Lager- und Behandlungshalle ist hierbei hinfällig.

**7.4. zu 9. Brandschutzkonzept (Rauch- und Wärmeabzugsanlagen)**

Hinsichtlich der Ausführung der geplanten Auslösestationen für die Rauchabzüge wird auf das Merkblatt „Handsteuereinrichtungen“ der Brandschutzdienststelle der Stadt Fulda verwiesen. Die Bedienung der Handauslösevorrichtungen muss von sicherer Stelle aus möglich und gegen unbeabsichtigtes Betätigen gesichert sein. An der Handauslösevorrichtung muss zudem erkennbar sein, ob sie betätigt worden ist und welchem Rauchabschnitt sie zugeordnet ist. Die Standorte der Auslösestationen mit eindeutiger Gruppenbezeichnung und Zuordnung sind in die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 aufzunehmen.

Öffnungen welche als Zuluftflächen für den Rauch- und Wärmeabzug erforderlich sind (gemäß 5.7.1.2 MIndBauRL Fassung 2014) müssen von außen zerstörungsfrei zu öffnen sein. Diese Zuluftöffnungen sind in die Feuerwehrlaufkarten und den Feuerwehrplan einzutragen und müssen von innen und außen mit der Kennzeichnung „Zuluftöffnung für NRA“ versehen werden.

**7.5. zu 15. Brandschutzkonzept (Feuerwehrpläne)**

Für die bauliche Anlage sind ganzheitlich (Darstellung der gesamten Liegenschaft) farbige Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ in Verbindung mit der DIN 14034 zu erstellen und in 2-facher Ausfertigung auf Papier und auf elektronischem Datenträger (PDF Einzeldatei) der Brandschutzdienststelle der Stadt Fulda zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne in Papieraufbereitung dürfen nicht größer als DIN A3 sein.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen. Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

**7.6. zu 16. Brandschutzkonzept (Betriebliche Maßnahmen zur Brandbekämpfung und -verhütung)**

Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung Teil A,B und C nach DIN 14096 im Format DIN A 4 aufzustellen und an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen. Besonderheiten, Gefahren und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Nutzung und des Betriebes der baulichen Anlage sind ausreichend zu berücksichtigen. Der Teil A ist auch in der Sprache der Mehrzahl der Nutzer zu führen. Die Brandschutzordnung Teil B ist nach DIN 14096 Teil 2 aufzustellen und den in der baulichen Anlage tätigen Personen gegen Unterschrift auszuhändigen. Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14034 Teil 4 enthaltenen, graphischen Symbole zu verwenden. Der Teil C ist gemäß DIN 14096 Teil 3 zu erstellen.

Die in der baulichen Anlage tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen (1 x jährlich) über die Brandschutzordnung zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind mit entsprechenden Übungen nach den Festlegungen der Brandschutzordnung zu verbinden. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.

Das zu erstellende und fortwährend zu aktualisierende Gefahrstoffverzeichnis mit stoffspezifischen Informationen nach dem Gefährgut- / Transportrecht sowie Abfallrecht ist im direkten Bereich der Feuerwehr-Informationen-Zentrale (FIZ) vorzuhalten.

#### **7.7. Feuerwehrlaufkarten**

Die Feuerwehrlaufkarten sind gemäß DIN 14675 – Anhang K fortzuschreiben / zu aktualisieren und in der Feuerwehr-Informationen-Zentrale (FIZ) in 1-facher Ausfertigung im Format DIN A 4 zu hinterlegen. Für eine zielführende Übersicht sind die einzelnen Laufkarten im Bereich des Reiters (Schriftkopf) rot für nichtautomatische Melder und gelb für automatische Melder zu kennzeichnen.

#### **7.8. Kennzeichnung der Läger für gefährliche Abfälle**

Die o.g. Abfalllager sind an den Zugängen in dauerhafter und gut erkennbarer Ausführung mit einer Gefährgutkennzeichnung zu versehen. Die Kennzeichnung muss zudem eine Angabe der jeweilig gelagerten Abfallstoffe beinhalten. Analog hierzu sind die beschriebenen Bereiche in den Feuerwehrplänen nach DIN 14095 kenntlich zu machen.

#### **7.9. Bauzustandsbesichtigung**

Die Brandschutzdienststelle ist an der Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung zu beteiligen.

#### **7.10. Objektbegehung / Einsatzübung**

Der Feuerwehr Fulda ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme Gelegenheit zu einer Objektbegehung / Einsatzübung zu geben. (§ 45 Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetz - Vorsorgepflicht der Eigentümerinnen oder Eigentümer und der Besitzerinnen oder Besitzer von Grundstücken)

#### **7.11. Bestätigung der Umsetzung**

Dem Bauordnungsamt, der Brandschutzdienststelle ist die Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen lt. dem o. a. Bauvorlagen und Auflagen schriftlich zu bestätigen.

#### **7.12. Gefahrenverhütungsschau**

Die bauliche Anlage unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – HBKG – vom 14.01.2014. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig. Sie

wird in regelmäßigen Zeitabständen durch den zuständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten durchgeführt.

## **8. Wasserwirtschaft**

- 8.1. Die Lager BE 3.1 und BE 3.2 werden in die Gefährdungsstufe D eingestuft. Die Lager sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre von einer zugelassenen Sachverständigenorganisation nach § 52 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der aktuellen Fassung zu überprüfen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.6, vorzulegen.
- 8.2. Das Rückhaltevolumen für Löschwasser des Lagers BE 3.1 wird auf 28,8 m<sup>3</sup> korrigiert.
- 8.3. Die Sicherheitstechnische Bewertung Gewässerschutz vom TÜV Süd vom 17.05.2016 mit dem Aktenzeichen IS-AN1-STG-N/RU ist Bestandteil dieser Genehmigung.

## **9. Abfallrecht**

- 9.1. In der Anlage dürfen ausschließlich die in Anlage 1 zum Kapitel 6 des Genehmigungsantrags (Stand 07/2016; Rev: 0) aufgeführten Abfälle mit den dort genannten Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) behandelt bzw. zwischengelagert werden. Die Art des Umgangs (Pressen, Umfüllen, Zwischenlagern) und die maximalen Lagermengen für die Abfallgruppen 1 bis 22 bzw. die einzelnen Abfälle regeln sich ebenfalls nach den Angaben in Anlage 1 zum Kapitel 6.
- 9.2. Die maximale Lagermenge für die in den Abfallgruppen 9, 13 und 21 enthaltenen gefährlichen Schlämme ist auf insgesamt 25 t begrenzt.
- 9.3. Bei der in der BE 1 betriebenen Grobsortierung dürfen ausschließlich nicht gefährliche und feste Abfälle sortiert werden. Davon abweichend ist es zulässig, gefährliche Abfälle, sofern es sich um Fehlwürfe handelt, aus den nicht gefährlichen Abfallfraktionen zu entfernen.
- 9.4. Die folgenden Abfälle erhalten abweichend von den Antragsunterlagen eine andere Zuordnung bezüglich der Abfallgruppen:  
07 06 99 Abfallgruppe 17 (18 entfällt),  
15 01 10 Abfallgruppen 6, 15 und 20, (statt 6, 20 und 22),  
16 05 04 Abfallgruppen 6 und 15 (statt 6 und 22).
- 9.5. Bei der Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist neben dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) auch die Mitteilung 31 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ zu beachten.

## **10. Sicherheitsleistung**

- 10.1. Die Antragstellerin hat spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 722.845,- € (siehe Anlage 4) zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren oder durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank, Sparkasse, Gebietskörperschaft oder Versicherung zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind dem Regierungspräsidium Kassel vor Inbetriebnahme vorzulegen.

**10.2.** Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Nebenbestimmung Nr. 10.1 gilt für einen neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Nachweise der Genehmigungsbehörde mit der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

## **11. Arbeitsschutz**

**11.1.** Die aktualisierte Gefährdungsbeurteilung, einschließlich der Wirksamkeitskontrolle, sowie das Explosionsschutzdokument insbesondere in Bezug auf die Anforderungen der

- TRGS 520 „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle“
- TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der relevanten ASR
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der relevanten TRBS
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung und TRLV Lärm Teil 1 bis Teil 3
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Hünfeld (Dezernat 35.2) für den Betrieb der Anlage sowie für Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage in Kopie vorzulegen.

**11.2.** Weiterhin ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Hünfeld (Dezernat 35.2) der Nachweis vorzulegen, dass der Fußboden in Annahme-, Arbeits-, Umschlag- und Lagerbereichen, in denen mit entzündbaren Flüssigkeiten umgegangen wird, den Anforderungen der TRGS 727 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung“ genügt.

## **VI. Begründung**

### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.4, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

### Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Gemeinsame Hauptanlage ist die Anlage nach Nr. 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 450 t.

Für sich genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen sind folgende Anlagen:

- Anlage nach Nr. 8.4 (V), in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden (BE 2), mit einer Durchsatzkapazität von insgesamt bis zu 360 t/d,
- Anlage nach Nr. 8.11.2.4 (V), zur sonstigen Behandlung durch Grobsortierung von nicht gefährlichen Abfällen (BE 1) mit einer Durchsatzleistung von bis zu 500 t/d,
- Anlage nach Nr. 8.12.2 (V), zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen von nicht gefährlichen Abfällen (BE 1, BE 2 und BE 3.1) mit einer Gesamtlagerkapazität von 1800 t,
- Anlage nach Nr. 8.15.1 (G) Anlagen zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen (BE 1 und BE 3.2), mit einer Kapazität von bis zu 110 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag (max. 10 t/d in BE 1 und 100 t/d in BE 3.2),
- Anlage nach Nr. Nr. 8.15.3 (V) Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, mit einer Kapazität von bis zu 500 t/d nicht gefährlichen Abfällen (BE 1).

### Genehmigungshistorie

Mit Bescheid vom 12.03.1997 wurde die Anlage nach § 4 BImSchG unter dem Aktenzeichen 396 b/1-A-Nr.597 als Werstoffsortieranlage genehmigt. Zwischenzeitlich wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- 06.08.1997, Änderungsbescheid, Az.: 396 b/1-A-Nr. 597  
Streichung von Nebenbestimmungen
- 20.06.2000, Anzeige nach § 15 BImSchG, Az.: 43.3/Hef 100g 14-09 621 A-597 Dähler/Si  
Änderung Betriebseinheiten
- 22.09.2000, Anzeige nach § 15 BImSchG, Az.: 43.3/Hef 100g 14-09 621 A-597 Dähler/Si  
Umrüstung Sortieranlage
- 08.11.2001, Anzeige nach § 15 BImSch, Az.: G 43.3/Hef 100g 14-09621A-597 Dähler/Si  
Änderung Sortieranlage
- 06.05.2002, Abfallrechtliche Anordnung gem. § 21 KrW-/AbfG, Az.: 43.3/Hef 100g 14-09 A 597, Umschlüsselung der Abfälle nach AVV
- 28.03.2007, Anzeige nach § 15 BImSchG, Az.: 32/Hef 100g 14 621 A-597 SITA/SI  
Neue Filteranlage als Ersatz
- 20.07.2007, Baugenehmigung Filteranlage nach § 64 HBO, Az.: 63-00119/07-14
- 07.07.2008 Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, Az.: 32/He43.3/Hef 100g 14.09 621 A-597, Erw. Betriebsgelände, Errichtung einer Lagerhalle und Erhöhung des Durchsatzes der Sortieranlage auf 62.000 t/a
- 08.10.2008, Anzeige nach § 15 BImSchG, Az.: 32/Hef 100g 14-621A 597 Sita/Si  
zusätzliche Abfallschlüssel

- 14.06.2010 Anzeige nach § 15 BImSchG, 32/Hef 100g 14-621A 597 Sita/Si Erweiterung Abfallkatalog
- 20.12.2011, Änderungsgenehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG, Az.: 32/Hef 100g 14.09 A-597 SITA AE-02, Erhöhung der Durchsatzleistung auf insgesamt 120.000 to/a, Erweiterung der Abfallschlüssel

### Verfahrensablauf

Die Firma SUEZ Mitte GmbH & Co. KG, Herforder Straße 311 in 33609 Bielefeld hat am 18.07.2016, hier eingegangen am 05.08.2016, beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Umschlag für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle sowie Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen der Betriebsstätte in der Liebigstraße 3, 36041 Fulda zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 05.04.2017 letztmalig ergänzt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 12.04.2017 festgestellt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 08.05.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 15.05.2017 bis 14.06.2017 im Regierungspräsidium Kassel, Standort Bad Hersfeld und bei der Stadtverwaltung Fulda gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 15.05. bis 28.06.2017 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt, dieser wurde am 17.07.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel abgesagt.

Mit E-Mail vom 27.09.2017 wurde der Entwurf des Genehmigungsbescheides an die betroffenen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie als Anhörung im Sinne des § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Antragstellerin geschickt.

Seitens der TÖB gab es keine Änderungswünsche. Mit E-Mail vom 09.10.2017 trug die Antragstellerin folgende Änderungswünsche vor:

1. Zu Nebenbestimmung Nr. 3.4

Die Antragstellerin bittet darum, den Passus zu streichen, wonach die Auslieferung und die Arbeiten in der Werkstatt auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt werden.

Begründung: Die Werkstatt soll in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden können. Die Werkstattarbeiten finden im geschlossenen Raum statt. Die Lärmemissionen der Werkstatt sind bei den Schraub-, Schweiß- und Montagearbeiten wesentlich geringer als ein fahrender LKW oder der Baggerbetrieb auf dem Gelände.

2. Zu Nebenbestimmung Nr. 3.5

Die Antragstellerin spricht sich für die Streichung des Klammerzusatzes aus, nach dem die Fahrwege auf dem Betriebsgelände neben einer befestigten und ebenen Bauweise auch ausdrücklich ohne Schlaglöcher, Geländesprünge, Rinnen etc. auszuführen sind.

3. Zu Nebenbestimmung Nr. 7.8

Seitens der Fa. SUEZ wird gebeten, die Kennzeichnung der Abfalllager statt nach GHS und Gefahrstoffrecht umzuändern auf eine Kennzeichnung nach Gefahrgutrecht.

Begründung: Da die Abfälle nur kurzzeitig im Sonderabfalllager gelagert und die Abfälle nach Abfallrecht eingestuft werden, sei die Klassifikation nach Gefahrgutrecht (Transportklassifikation) das sicherste Mittel.

Beim Antransport haben die Abfälle schon eine Gefahrgutklassifikation, die dann im Lager und beim Abtransport weiter genutzt werden kann. Eine Gefahrstoffrechtsklassifikation würde einen zweifachen Umklassifikation in Gefahrstoffrecht und wieder in Gefahrgutrecht bedeuten.

4. Zur Begründung Seite 12 – Begründung/Anlagenbegrenzung

Die Firma SUEZ bittet um Berichtigung eines Übertragungsfehlers, wonach im Bescheid für die BE 3.2 fälschlicherweise 10 statt 100 t/d angegeben sind.

5. Zu Hinweis Nr. H 8

Die Antragstellerin schlägt schließlich die vollständige Streichung des Hinweises Nr. H 8 vor, der auf eine Zertifizierung der Antragstellerin als Entsorgungsfachbetrieb hinweist, wenn sie mit Fahrzeugbatterien (AVV 160601\*) umgeht (Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung).

Begründung: SUEZ nimmt Batterien an, um sie in die Verwertung zu bringen. Eine Behandlung ist nicht vorgesehen.

Die Änderungswünsche der Firma SUEZ wurden zusammen mit den zuständigen TÖB geprüft. Die Prüfung ergab folgendes Ergebnis:

Zu 1. Die Gutachterin, Frau Sundermann, hat sich zu der Frage der Betriebszeiten wie folgt geäußert:

„Da die Immissionsorte im Umfeld alle im Industrie-, Gewerbe- oder Mischgebiet liegen und somit keine Zuschläge für Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Ruhezeitzuschläge) anfallen, ist es aus lärmtechnischer Sicht, unerheblich, zu welcher Tageszeit (innerhalb des Zeitraums von 6-22 Uhr) die Fahrzeuge kommen.

Die Anlage wird tagsüber (6-22 Uhr) betrieben, einige Lkw starten aber bereits vor 6 Uhr morgens. Daher wurden in der Berechnung für die Nachtzeit 20 abfahrende Lkw berechnet, die das Betriebsgelände vor 6 Uhr verlassen. Hinzu kommen nachts 20 Pkw-Parkbewegungen.

Aus lärmschutztechnischer Sicht, ist daher eine Einschränkung der Lkw-Anlieferung etc. (und des Betriebs der Werkstatt) auf den Zeitraum von 7-18 Uhr nicht erforderlich.“

Die Angaben wurden vom Lärmschutzsachbearbeiter geprüft und für plausibel erklärt.

Zu 2. Einer Streichung der Aufzählung stand aus Lärmschutzgründen nichts entgegen.

Zu 3. Von Seiten der Brandschutzdienststelle spricht nichts gegen eine Kennzeichnung nach Gefahrgutrecht. Die von dort vorgeschlagene GHS-Kennzeichnung würde ein erneutes Kennzeichnen der Stoffe vor Ort nach sich ziehen, da die gelagerten Gefahrgüter bereits bei Anlieferung nach Gefahrgutrecht gekennzeichnet eintreffen. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes müssen der gelagerte Gefahrstoff selbst sowie die von ihm ausgehenden Gefahren klar erkennbar sein. Dies ist über beide Kennzeichnungsvarianten gegeben.

Zu 4. Bei der Angabe der Tonnage in der BE 3.2 handelt es sich um einen Übertragungsfehler.

Zu 5. Es ist zutreffend, dass in der o.g. Anlage keine Behandlung von Batterien vorgesehen ist. Allerdings ist auch für die Annahme eine Zertifizierung notwendig. Der Hinweis wurde entsprechend angepasst.

Insgesamt konnte somit der überwiegenden Anzahl der Änderungsvorschläge Rechnung getragen werden.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Lagerung gefährlicher Schlämme handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.7.2 der Anlage 1 zum UVPG. Jedoch werden die dort aufgeführten Größen- und Leistungsgrenzen nicht erreicht. Andere gleichartige Vorhaben, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben der Firma SUEZ stehen, sind nicht bekannt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher für dieses Projekt nicht durchzuführen.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Fulda – hinsichtlich wasserrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Fulda – hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf Fragen des Brandschutzes.
- Der Abwasserverband Fulda – hinsichtlich abwassertechnischer Belange.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde (Dezernat 23 – Veterinärwesen und Verbraucherschutz; Dezernat 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz; Dezernat 31.6 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe; Salzwasserentsorgung, Dezernat 32.2 – Abfallwirtschaft; Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft; Dezernat 35.2 – Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik).
- Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Fulda.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

### **Immissionsschutz**

Zur Beurteilung der von der geänderten Anlage hervorgerufenen Umwelteinwirkungen wurde eine Stellungnahme des TÜV Hessen, Frankfurt a. M. vom 20.02.2017 vorgelegt. Die Stellungnahme zu Geruch und Staub wurde auf Plausibilität geprüft.

Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die geplanten Änderungen der Anlage nicht zu höheren Geruchs- oder Staubemissionen führen. Somit decken das Geruchsgutachten vom 11.11.2010 und die Stellungnahme zu Staubimmissionen vom 25.11.2010 (gem. Änderungsgenehmigung vom 20.12.2011) auch die neu beantragte Betriebsweise ab.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub und Gerüche sind damit weiterhin erfüllt. Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch die geänderte Betriebsweise wurden Auflagen bestimmt.

#### Begründung zu einzelnen Nebenbestimmungen (NB):

##### Zu NB 3.1

Die Auflage dient der Festsetzung der erforderlichen Schornsteinhöhe (entspr. Kapitel 8.5 der Antragsunterlagen) und der Ableitbedingungen gem. Nr. 5.5.1 der TA Luft.

##### Zu NB 3.2

Die Betriebseinheit BE 2 wurde als Anlage der Nr. 8.4 der 4. BImSchV eingestuft. Die Emissionsbegrenzung für die Emissionsquelle E 1 wird daher gem. den Regelungen der Nr. 5.4.8.4 der TA Luft vorgenommen. Die Emissionsbegrenzung für die Emissionsquelle E 2 erfolgt in Anlehnung an die Regelungen der Nr. 5.4.8.11.2 der TA Luft. Die festgesetzten Grenzwerte entsprechen den im Formular 8/1 beantragten Massenkonzentrationen.

##### Zu NB 3.3

Die Mitteilung der Inbetriebnahme der BE 2 bzw. BE 3.2 ist zur Überwachung der Einhaltung von Fristen (Messungen) erforderlich.

##### Zu NB 3.4

Die Auflage zur Durchführung von Messungen erfolgt auf Grundlage Nr. 5.3.2.1 der TA Luft. Die Messung dient der Überprüfung der Herstellerangabe in der Abluft einen Reststaubgehalt von  $< 10 \text{ mg/m}^3$  einzuhalten. Von der Forderung wiederkehrender Messungen nach Ablauf von drei Jahren wird daher vorerst abgesehen.

(Die Anforderung an die Emissionsbegrenzung ist dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den im Genehmigungsbescheid festgelegten Grenzwert nicht überschreitet.)

##### Zu NB 3.5

Durch die Nr. 5.3.1 der TA Luft werden Anforderungen an Probenahmestellen gestellt.

##### Zu NB 3.6

Die Regelungen hinsichtlich der Messungen beruhen auf Nr. 5.3.2.2 der TA Luft.

##### Zu NB 3.7

Anforderungen zur Messplanung werden durch Nr. 5.3.2.2 der TA Luft geregelt.

##### Zu NB 3.8

Die Forderung zur Vorlage eines Messberichtes beruht auf Nr. 5.3.2.4 der TA Luft.

##### Zu NB 3.9

Die Auflage dient der Festlegung von Fristen.

Zu NB 3.10

Die zeitliche Begrenzung der Umfüll- und Umschlagvorgängen wird in den Antragsunterlagen als Maßnahme der Emissionsminderung beschrieben. Die Auflage dient dazu, dass deren Einhaltung durch betriebliche Regelungen sichergestellt wird.

Zu NB 3.11

Aufgrund des bedarfsweisen Betriebes der Absauganlage in der BE 3.2 sowie des geringen Volumenstromes und der begrenzten Emissionsdauer wird von Messungen gemäß Nr. 5.3.2.1 der TA Luft an der Emissionsquelle E 2 abgesehen. Die Einhaltung des Grenzwertes ist durch regelmäßige Ermittlung der Beladung der Aktivkohle des Filters sicherzustellen. Die Standzeit der Aktivkohle wird mit 400 Betriebsstunden angegeben. Um die Funktionsfähigkeit des Aktivkohlefilters zu gewährleisten, ist die Beladung der Aktivkohle spätestens nach einer Standzeit von 80 % zu bestimmen.

Zu NB 3.12

Die Auflage dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Betriebsweise der für die Luftreinhaltung bedeutenden Aggregate.

Zu NB 3.13

Die Betriebseinheiten 3.1 und 3.2 werden der Nr. 8.12.1.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Die Anlage fällt somit unter die Regelungen der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL). Laut § 31 Abs. 1 BImSchG unterliegen Betreiber einer Anlage nach der IE-RL einer jährlichen Berichtspflicht. Die Auflage dient der Festlegung des Termins der Berichterstattung.

## **Lärmschutz**

Nach Prüfung durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde sind schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm auszuschließen, wenn die unter Nebenbestimmung 3.2 festgelegten Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden.

Der relevante Immissionsort wird aufgrund seiner Lage und die Festlegung im angrenzenden Bebauungsplan als Gemengelage eingestuft, nach Nr. 6.7 TA-Lärm. Auf Grund der Nutzung des IO 1 wird dieser als Dorf-/ Mischgebiet angesehen. Hier sind Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) am Tag bzw. 45 dB(A) in der Nacht zulässig. Um den Schutzanspruch der Nachbarschaft zu gewährleisten, wurde der hier genehmigte Immissionsrichtwert nur um 2,5 dB(A) erhöht festgesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gesamtbelastung der Immissionsrichtwerte am Immissionsort eingehalten wird. Durch die Gemengelage würde sich ein Zwischenwert von 65 dB(A) am Tag bzw. 50 dB(A) in der Nacht ergeben. Nach Nr. 6.7 TA-Lärm sollen bei Gemengelage die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden. Somit wurde ein Zwischenwert gebildet, der die Einhaltung dieses erhöhten Wertes gewährleisten soll. Die Einhaltung dieses Wertes wurde in den Antragunterlagen (Gutachten der Technische Überwachung Hessen GmbH, Berichts-Nr.:L8067 und Berichts-Nr.:L8067-1 vom 06.04.2016 bzw. 10.11.2016) belegt und durch Prüfung der Genehmigungsbehörde bestätigt.

Die in Nebenbestimmung 3.4 festgelegten Nutzungseinschränkungen der Anlage entsprechen den Hinweisen des Gutachtens (Technische Überwachung Hessen GmbH, Berichts-Nr.:L8067 und Berichts-Nr.: L8067-1 vom 06.04.2016 bzw. 10.11.2016). Die Immissionsrichtwerte können aufgrund der festgelegten Einschränkungen eingehalten werden und sind somit als Nebenbestimmung festzusetzen.

Nebenbestimmungen 3.3 und 3.5 dienen zur Sicherstellung der Lärminderungstechnik um die Immissionsrichtwerte an dem Immissionsort einzuhalten und eine Überschreitung der Spitzenpegel nach Nr. 6.3 TA-Lärm zu verhindern.

Rechtliche Grundlage bildet hier das Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – in der zuletzt gültigen Fassung mit seinen Verordnungen sowie speziell die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm.

### **Sicherheit (Störfall-V; Betriebs sicherheitsV)**

Nach Prüfung der in Kapitel 7 und 14 vorgelegten Informationen wird festgestellt, dass durch die geplanten Änderungen die Mengenschwellen für die in Anhang 1 der Störfall-VO genannten Kategorien nicht überschritten werden. Die beschriebene Vorgehensweise bei der Überwachung der Einhaltung der Mengenschwellen erscheint plausibel und ist nachvollziehbar.

Die Anlage stellt somit keinen Betriebsbereich gem. § 2, Nr. 1 oder 2 der Störfall-VO dar und sie fällt nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-VO. Störfallrechtliche Anforderungen sind nicht zu stellen.

### **Abfallvermeidung und -verwertung**

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung, soweit sie nicht schon durch die Antragstellerin vorgesehen werden, mussten nicht vorgeschrieben werden.

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 (1) Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### **Planungsrecht**

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Fulda wurde am 11.05.2017 erteilt.

Der Anlagenstandort befindet sich im Industriepark Fulda-West. Der Industriepark ist im rechtsgültigen Bebauungsplan 102 als Industriegebiet eingestuft. Für die Überbauung einer im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzten Fläche sowie teilweise Überbauung eines Schutzstreifens für eine Ferngasleitung mit PKW-Stellplätzen (Befestigung mit Rasengittersteinen) sowie LKW-Stellplätzen (Befestigung mit Verbundpflaster) war eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig, die mit diesem Bescheid erteilt wird.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt und die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB sind in diesem Fall gegeben, da die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar, die Zustimmung des Netzbetreibers für die Ferngasleitung liegt vor.

### **Bodenschutz**

Im Altflächen - Informationssystem Hessen (ALTIS) liegt für das überplante Grundstück ein Eintrag mit der Schlüsselnummer 631.009.140 -001.018 als Altstandort vor.

Hierbei handelt es sich um die ehemalige Nutzung auf dem Grundstück in Form eines Recyclingbetriebes. Auch im Rahmen der derzeitigen Nutzung wird auf dem Grundstück mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen.

Da zum einen Bodenbelastungen aus dem ehemaligen Betrieb und zum anderen auch aus dem derzeitigen Betrieb, der während der Umbaumaßnahmen aufrecht erhalten wird, nicht ausgeschlossen werden können, ist bei bodeneingreifenden Maßnahmen eine besondere Sorgfalt erforderlich, die eine entsprechende Sachkenntnis bei der Durchführung voraussetzt.

Die Mitteilungspflicht über festgestellte Belastungen, wie sie unter einer weiteren Nebenbestimmung gefordert wird, ergibt sich aus § 4 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HALt-BodSchG).

### **Baurecht, Brandschutz**

Baurechtliche Bedenken gegen dieses Vorhaben liegen nicht vor.

Die Unterlagen wurden durch das Brandschutzamt der Stadt Fulda geprüft. Unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen wurden keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage vorgetragen.

### **Wasserwirtschaft**

Nach Rücksprache mit dem Antragssteller wurde das Rückhaltevolumen für Löschwasser des Lagers BE 3.1 auf 28,8 m<sup>3</sup> korrigiert und die Formulierung in der Nebenbestimmung 8.3 angepasst. Bei der Berechnung des Rückhaltevolumens für Löschwasser des Lagers BE 3.1 wurde im Antrag der anzuwendende Faktor 2 nicht berücksichtigt. Die Bemessung der Löschwasserrückhaltung wird nach Nr. 2.1 der Löschwasserrückhalte Richtlinie (LöRüRL) in der aktuellen Fassung für alle wassergefährdenden Stoffe bei der Lagerung gefordert. Weiterhin muss bei der Bemessung des Rückhaltevolumens bei Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 laut Tabelle 2 der Faktor 2 berücksichtigt werden.

Die Sicherheitstechnische Bewertung Gewässerschutz vom TÜV Süd vom 17.05.2016 mit dem Aktenzeichen IS-AN1-STG-N/RU enthält Vorgaben, die nach der AwSV mindestens eingehalten werden müssen.

Der Leichtflüssigkeitsabscheider entwässert in das Kanalsystem des Abwasserverbandes Fulda, es gilt Satzungsrecht. Eine weitere Regelung ist nicht notwendig.

## **Abfallrecht**

Alle seitens des Antragstellers beantragten Abfälle werden mit den entsprechenden Abfallschlüsseln nach Abfallverzeichnisverordnung bis auf die in den Nebenbestimmungen genannten Ausnahmen in den beantragten Mengen und in den jeweiligen Betriebseinheiten zur Lagerung, Behandlung bzw. Umschlag zugelassen.

Für einige Abfälle wurde seitens der Antragstellerin die maximale Lagermenge begrenzt. Die Nebenbestimmung 9.2 verdeutlicht in welchen Abfallgruppen die damit gemeinten Abfälle zu finden sind.

Es ist keine Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle in der BE 1 zulässig. Das Aussortieren von Fehlwürfen wird nicht als Behandlung gefährlicher Abfälle angesehen.

Die Zuordnung einzelner Abfallarten in bestimmte Abfallgruppen war in den Antragsunterlagen nicht immer zutreffend. Hier mussten die in Nebenbestimmung 9.4 genannten Änderungen nach Rücksprache mit der Antragstellerin vorgenommen werden.

Die LAGA M 31 dient der Konkretisierung und Erläuterung der gesetzlichen Regelungen des ElektroG mit dem Ziel eines bundesweit einheitlichen Vollzugs. Da sie keine unmittelbare Geltung gegenüber dem Anlagenbetreiber entfaltet, die Behörde aber die Einhaltung der darin enthaltenen Regelungen sicherstellen will, war die Festlegung der Nebenbestimmung 9.5 erforderlich.

## **Sicherheitsleistung**

Nach § 12 Abs.1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Bei der betrachteten Anlage ist nicht augenscheinlich, dass im Rahmen der Ermessensausübung und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit in allen Fällen auf eine Sicherheitsleistung verzichtet werden könnte. Das Risiko einer Ersatzvornahme ist beim vorliegenden Anlagentyp nicht vernachlässigbar gering. Vielmehr muss aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen auch die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Anlagenbetreibers nach der Stilllegung der Anlage einkalkuliert werden. Andernfalls würden der öffentlichen Hand leichtfertig erhebliche Kostenrisiken aufgebürdet. Die Räumung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist auch nicht unverhältnismäßig, da der Verbleib dieser Abfälle eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit darstellen würde. Ein ebenso geeignetes, aber weniger belastendes Mittel als die Sicherheitsleistung ist nicht ersichtlich. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG war daher nach pflichtgemäßem Ermessen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Mehrzahl der zur Lagerung und/oder Behandlung zugelassenen Abfälle besitzt keinen positiven Marktwert. Diese Abfälle sind für die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung zu berücksichtigen. Maßgebend für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die zu erwartenden Kosten etwaiger Ersatzvornahmen und nicht allein die Kosten, die der Antragstellerin aufgrund ihrer Geschäftsbeziehungen und Marktkenntnis selbst bei einer Räumung entstehen würden. Die Behörde hat daher in die Festlegung der anzunehmenden Entsorgungskosten, soweit vorliegend, auch Angaben anderer Entsorgungsunternehmen einfließen lassen. Die berücksichtigten Entsorgungspreise sowie die aufgrund der beantragten Lagermengen ermittelten Entsorgungskosten sind im Detail in Anlage 4 dargestellt. Der Antragsteller gibt für bestimmte gleichartige Abfälle (sogenannte Abfallgruppen) eine gemeinsame maximale Lagermenge an. Als ungünstigster Fall ist aus der jeweiligen Abfallgruppe für die Ermittlung der Sicherheitsleistung der Abfall heranzuziehen, für den bei einer Ersatzvornahme voraussichtlich die höchsten Kosten anfallen werden. Da die rechnerische Summe der Lagermengen

aller Abfallgruppen höher ist, als die zulässige Gesamtlagermenge für nicht gefährliche bzw. gefährliche Abfälle, wurde die zunächst ermittelte Gesamtsumme für nicht gefährliche bzw. gefährliche Abfälle proportional reduziert. Hinzuzurechnen war ein Zuschlag von 10 % der Entsorgungskosten für Analysen-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes. Daraus ergab sich eine der Sicherheitsleistung zu Grunde zu legende Summe von 722.845,- EURO (gerundet), darin enthalten: 115.412 € Mehrwertsteuer.

Für den Fall eines Betreiberwechsels war es notwendig, auch den neuen Betreiber zur Leistung einer Sicherheit zu verpflichten, da Bürgschaften u. ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen. (Nebenbestimmung 10.2)

### **Arbeitsschutz**

Durch eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung (einschließlich erforderlicher Prüfnachweise) die den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Gefahrstoffverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge entspricht, kann vom Arbeitgeber und auch von der Aufsichtsbehörde beurteilt werden, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen für die Arbeitnehmer ausreichend und wirksam sind. Deshalb ist die aktualisierte Gefährdungsbeurteilung der geänderten Anlage dem Dezernat Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Hünfeld vorzulegen.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen

Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

### **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 HVwKostG in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG i.V.m. der VwKostO-MUKLV in der Fassung vom 30.06.2017 (GVBl. S.236).

#### **Prüfung des Günstigkeitsprinzips**

Ändert sich im Verlauf des Verfahrens die Verwaltungskostenordnung, so ist eine Prüfung nach dem Günstigkeitsprinzip gemäß § 23 HVwKostG durchzuführen. Es sind dem Kostenschuldner die Kosten in Rechnung zu stellen, die für ihn günstiger sind.

Im vorliegenden Fall ist die erbrachte Amtshandlung nach den bisherigen Vorschriften abzurechnen, da diese für die Kostenschuldnerin kostengünstiger sind.

Die Verwaltungskosten wurden wie folgt festgesetzt:

Gemäß der Gebühren-Nummer 15112 beträgt die Verwaltungsgebühr nach den bisherigen Vorschriften bei Investitionskosten in Höhe von bis 50.000.000,00 € 1,2 v.H. der Investitionskosten mindestens jedoch 10.800,00 €. Bei den für das Vorhaben geplanten Investitionskosten i.H.v. 1.317.435,00 € beträgt die Verwaltungsgebühr 1,2 % von 1.317.435,00 = 15.809,- Euro. Auslagen sind nicht entstanden.

Es ist gemäß § 15 HVwKostG ein **Säumniszuschlag** für jeden angefangenen Monat von eins vom Hundert des rückständigen Betrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Kassel  
Tischbeinstraße 32  
34121 Kassel**

erhoben werden.

BAD HERSFELD, DEN 03. NOVEMBER 2017

REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
KASSEL  
IM AUFTRAG



## 9. Anlage 1 - Hinweise

### H 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen)	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	09.11.2015 (GVBl. I S. 390)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	02.12.2016 (BGBl. I S. 2270)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	17.07.2017 (BGBl. I S. 2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)	04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626) 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	22.06.2016 (BGBl. I S. 1479)
GaVO	Garagenverordnung	17.11.2014	
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. I S. 4)	17.12.2015 (GVBl. I S. 636)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	27.09.2012 (GVBl. I S. 290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	15.12.2016 (GVBl. I S. 294)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	14.07.2016 (GVBl. I S. 121)
HVVwVG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	26.06.2015 (GVBl. I S. 254)

HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. S.622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.09.2015 (GVBl. I S. 338)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	in der jew. geltenden Fassung
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur <b>Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung</b> chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichteten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. <a href="http://www.reach-info.de">www.reach-info.de</a> → Verordnungstext
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S.503)	
	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
UIG	Umweltinformationsgesetz	27.10.2014 (BGBl. I S. 1643)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ab 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VAwS-Hessen	VAwS - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16.09.1993 (GVBl. I S. 409)	04.12.2013 (GVBl. I S. 663)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage)	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	30.06.2017 (GVBl. S. 236)

- H 2. Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach den Nummern 8.4, 8.12.1 und 8.15 (mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr Abfällen je Tag) des Anhangs 1 der 4. BImSchV haben laut § 1 der 5. BImSchV (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte) einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Der Immissionsschutzbeauftragte muss über die nach §§ 7 und 10 der 5. BImSchV erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügen.
- H 3. Beabsichtigt der Betreiber die Mengen angenommener gefährlicher Abfälle zukünftig zu erhöhen und überschreiten diese Mengen die jeweiligen Mengenschwellen, so ist dies gemäß § 7 der Störfall-VO der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
- H 4. Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Nr. 8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist, haben laut § 2 Nr. 1 a) bb) Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen. Der Abfallbeauftragte muss über die nach §§ 8 und 9 AbfBeauftrV erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügen.

- H 5. Im Betriebstagebuch sind neben den in hierzu vorgelegten Arbeitsanweisung „Führung Betriebstagebuch für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln“ dargelegten Angaben folgende Informationen zu erfassen:
- a. Angaben nach § 12 Abs. 1 Altholzverordnung (AltholzV)
  - b. Angaben nach § 10 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- H 6. Nach § 17 KrWG überlassungspflichtige Abfälle (Abfälle aus Privathaushalten, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen) dürfen im Rahmen einer Beauftragung als Dritter i.S. von § 22 KrWG angenommen werden. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen dürfen außerdem angenommen werden, wenn diese vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von der Entsorgung mit Behördenzustimmung ausgeschlossen wurden.
- H 7. Eine Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten i.S. von § 3 Abs. 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) bedarf einer Beauftragung durch den öffentlichen Entsorgungsträger oder einen Hersteller. Die Annahme von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte ist möglich als Rücknahmestelle eines Herstellers gemäß § 19 ElektroG oder als beauftragter Dritter eines Herstellers oder des entsorgungspflichtigen Besitzers gemäß § 43 ElektroG.
- H 8. Die Annahme von Fahrzeugbatterien (Abfallschlüssel 160601\*) von Endnutzern, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sind, erfordert eine gültige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb für die Annahme von Altbatterien.
- H 9. Bei der Sortierung in den Betriebseinheiten 1 und 2 handelt es sich um eine Vorbehandlungsanlage i.S. von § 2 Nr. 4 Gewerbeabfallverordnung. Auf die sich daraus ergebenden Pflichten, insbesondere die Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen nach § 6 GewAbfV, wird hingewiesen. Ab 01.01.2019 müssen Vorbehandlungsanlagen i.S. der Gewerbeabfalltechnische Mindestanforderungen entsprechend der Anlage zur GewAbfV i.V.m. § 6 Abs. 1 GewAbfV erfüllen.
- H 10. **Baugenehmigung**  
An der Baustelle müssen Baugenehmigungen sowie Bauvorlagen von Baubeginn an, nach § 59 HBO erforderliche bautechnische Nachweise spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorliegen. (§ 65 Abs. 2 HBO)
- H 11. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung dieser Baugenehmigung mit der Ausführung der genehmigten Maßnahmen nicht begonnen, die begonnene Maßnahme 1 Jahr lang unterbrochen oder innerhalb dieser Fristen keine Verlängerung beantragt worden ist. (§ 64 Abs. 7 HBO)
- H 12. **Baubeginn**  
Der Ausführungsbeginn von Vorhaben ist mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen
- a. der Bauaufsichtsbehörde (Baubeginnsanzeige),
  - b. dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen, soweit das Vorhaben Anlagen nach § 59 Abs. 6 HBO (Feuerungsanlagen usw.) einschließt.
- H 13. Spätestens mit der Baubeginnsanzeige, im Falle der Nr. H 4 und spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, sind

- a. die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben,
  - b. das mit der Ausführung des Rohbaues oder mit den Abbrucharbeiten beauftragte Unternehmen zu benennen.
- H 14. Ein Wechsel der Beauftragten während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Wechselt die Bauleitung, hat die neu beauftragte Person die Mitteilung mit zu unterschreiben. (§ 65 Abs. 3 HBO)
- H 15. Bauausführung**  
Für die Dauer der Ausführung von Vorhaben, die nicht nach § 55 HBO oder aufgrund des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HBO baugenehmigungsfrei sind, ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 48 bis 51 HBO) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.
- H 16. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 01.07.1999 ist bei der Bauausführung zu beachten.
- H 17. Baufertigstellung**  
Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde und der Katasterbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung anzuzeigen. Der Rohbau ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur abschließenden Fertigstellung des Gebäudes gehört auch die Fertigstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.
- H 18. Zur Besichtigung des Rohbaus sind, soweit möglich, die Bauteile, die für die Standsicherheit und den Brandschutz, für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Für die Besichtigungen und die damit verbundenen möglichen Prüfungen sind die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen. Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus sind die Bescheinigungen nach § 73 Abs. 2 HBO vorzulegen. Vor der dauerhaften Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage, spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes, ist die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 59 Abs. 6 HBO über die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen vorzulegen.
- H 19. Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. Eine frühere Nutzung ist mitzuteilen. (§ 74 Abs. 7 HBO)
- H 20. Bußgeld**  
Es wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zur Beauftragung von am Bau Beteiligten und Sachverständigen nicht nachkommt (§ 48 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 HBO), ohne Vorliegen der erforderlichen Unterlagen mit der Ausführung von Bauarbeiten beginnt oder beginnen lässt (§ 50 Abs. 1 Satz 4 HBO), oder bautechnische Nachweise nicht bescheinigen lässt (§ 59 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 HBO).
- H 21. Schwarzarbeit**  
Auf das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23.07.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2008 (Bundesgesetzblatt I S. 2933) wird

hingewiesen. Mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € muss rechnen, wer aus Gewinnsucht mit der Ausführung von Dienst- oder Sachleistungen erheblichen Umfangs Schwarzarbeiter im Sinne dieses Gesetzes beauftragt.

- Ende der Hinweise -

## Anlage 2 – Stellplatzberechnung

Bauvorhaben: Nutzungsänderung der Sortierhalle  
Bauherr: SUEZ Mitte GmbH & Co.KG  
Bauort: Liebigstraße 3; 36041 Fulda

**Stellplatznachweis lt. § 44 der HBO  
und § 2Abs.1 der Stellplatzsatzung Fulda**

Büro- und Verwaltungsräume 557,44m<sup>2</sup> Nutzfläche  
2.1 557,44 m<sup>2</sup>/ 35 m<sup>2</sup> = 16 Stellplätze +20% = 20 Stellplätze  
**20 Stellplätze erforderlich**

Handwerks- und Industriebetriebe: 882,696 m<sup>2</sup> Nutzfläche  
9.1 Sortierhalle/Werkstatt  
Je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz  
12 Mitarbeiter + 20% **5 Stellplätze erforderlich**

Lagerfläche: 4929,81 m<sup>2</sup> Nutzfläche  
9.2 24 Mitarbeiter **8 Stellplätze erforderlich**

Waschhalle: entfällt

**Summe:** 33 Stellplätze erforderlich  
Zusätzliche Stellplätze<sup>1</sup> **25 Stellplätze**  
**Gesamtzahl Stellplätze** 58 Stellplätze

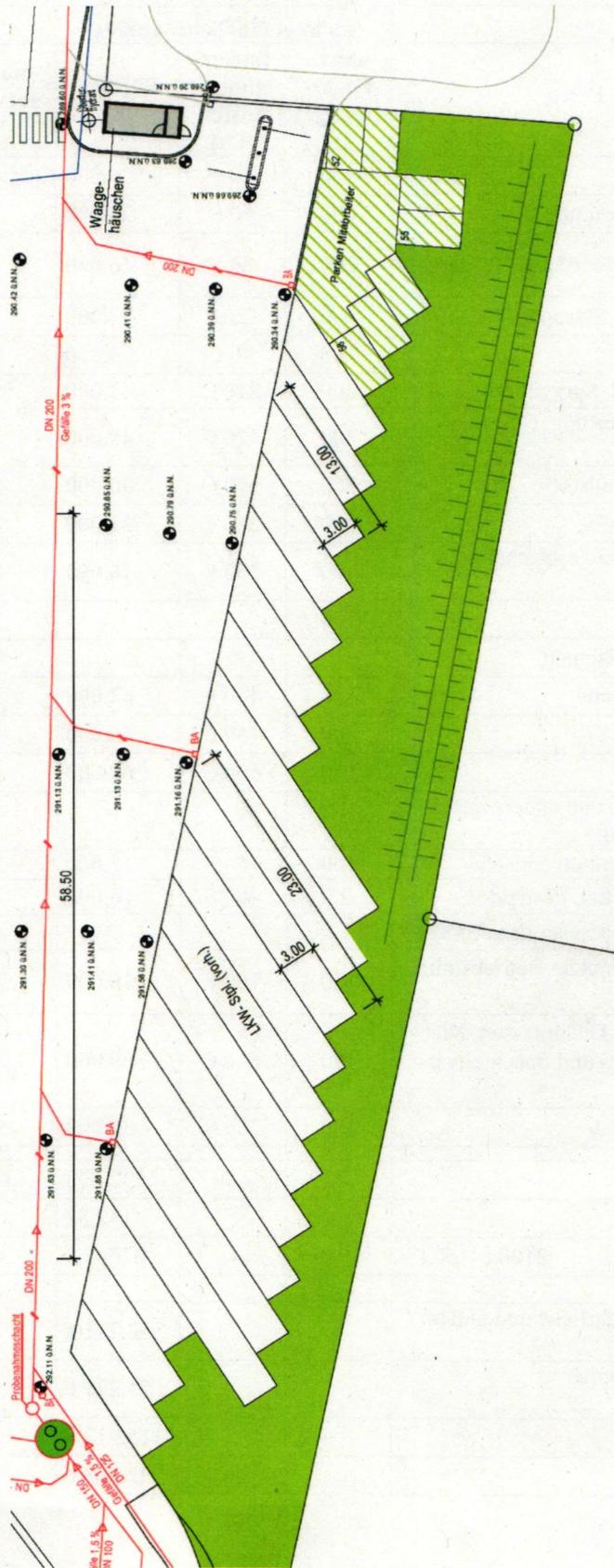
<sup>1</sup>Aufgrund des Fahrpersonals wird die Anzahl um weitere 25 Stellplätze auf insgesamt 58 Stellplätze erhöht.

25.07.2017

SUEZ Mitte GmbH & Co.KG

*i.A. Stephan Platzbecker*  
i.A. Stephan Platzbecker

# Anlage 3 - Parkplätze



#### Anlage 4 – Berechnung der Sicherheitsleistung

Abfall- gruppe	Bezeichnung	nicht gefährliche Abfälle			gefährliche Abfälle		
		max. Lager- menge [t]	Entsor- gungs- kosten [€/t]	Summe [€]	max. La- ger- menge [t]	Entsorgungs- kosten [€/t]	Summe [€]
1	Altglas	300	20 €	6.000			
2	Papier, Pappe, Kartonagen	600	40 €	24.000			
3	Straßenkehricht, Sandfang, Baggergut	200	80 €	16.000			
4	Kunststoff, Folie, Styropor	600	120 €	72.000			
5	Altholz	200	40 €	8.000	100	100 €	10.000
6	Metallabfälle inkl. Spraydosen	200	210 €	42.000	100	850 €	85.000
7	Abfälle zur Verwertung, Gemischte Siedlungsabfälle	400	120 €	48.000			0
8	Mineralische Abfallstoffe	200	150 €	30.000	100	580 €	58.000
9	Ölhaltige Abfälle	100	210 €	21.000	100	420 €	42.000
10	Dämmaterialien und asbesthaltige Baustoffe	100	160 €	16.000	100	200 €	20.000
11	Batterien	100			100	180 €	18.000
12	Bearbeitungsemulsionen				100	210 €	21.000
13	(Sonstige) Schlämme	100	420 €	42.000	25	420 €	10.500
14	Elektronikschrott	100	160 €	16.000	100	450 €	45.000
15	Chemikalien	100	600 €	60.000	100	1.750 €	175.000
16	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle				25	400 €	10.000
17	Lösemittel, Lösemittelgemische	100	150 €	15.000	100	580 €	58.000
18	Pflanzenschutzmittel, Pestizide	25	400 €	10.000	25	1.380 €	34.500
19	Quecksilber und PCB-haltige Abfälle				25	6.000 €	150.000
20	Abfälle Ölverschmutzte Betriebsmittel & Fettabfälle	100	160 €	16.000	100	490 €	49.000
21	Altfarben, Lacke, Dichtmassen, Klebstoffe, Harze, Kitt- und Spachtelmas- sen	100	600 €	60.000	100	200 €	20.000
22	Sonstige Abfälle	100	300 €	30.000	100	500 €	50.000
	Summe	3.725		532.000	1.400		856.000
		1 t		142,82	1 t		611,43
	2100 t -160 t =	1940		277.068	450		275.143
	Summe nicht gefährliche und gefährliche Abfälle			552.211 €			
	Aufschlag Transport/ Analysen 10%			55.221 €			
	MwSt 19%			115.412 €			
	<b>Gesamt</b>			<b>722.845 €</b>			

Anlage 5 - Gliederung Bescheid

<b>Gliederung des Genehmigungsbescheides</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Tenor</b>	1
<b>II.</b>	<b>Maßgebliches BVT-Merkblatt</b>	2
<b>III.</b>	<b>Eingeschlossene Genehmigungen</b>	3
<b>IV.</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	3
<b>V.</b>	<b>Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b>	8
1.	Allgemeines	8
2.	Immissionsschutz	9
3.	Lärmschutz	10
4.	Bodenschutz	11
5.	Planungsrecht	11
6.	Baurecht	12
7.	Brandschutz	12
8.	Wasserwirtschaft	15
9.	Abfallrecht	15
10.	Sicherheitsleistung	15
11.	Arbeitsschutz	16
<b>VI.</b>	<b>Begründung</b>	16
	Rechtsgrundlagen	16
	Anlagenabgrenzung	17
	Genehmigungshistorie	17
	Verfahrensablauf	18
	Umweltverträglichkeitsprüfung	20
	<b>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</b>	20
	Immissionsschutz	20
	Lärmschutz	22
	Sicherheit (Störfall-V; Betriebs sicherheitsV)	23
	Abfallvermeidung und -verwertung	23
	<b>Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften</b>	23
	Planungsrecht	24
	Bodenschutz	24
	Baurecht, Brandschutz	24
	Wasserwirtschaft	25
	Abfallrecht	25
	Sicherheitsleistung	25
	Arbeitsschutz	26
	<b>Zusammenfassende Beurteilung</b>	26
	<b>Begründung der Kostenentscheidung</b>	27
<b>VII.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	28
<b>Anlage 1</b>	<b>Hinweise</b>	29
<b>Anlage 2</b>	<b>Stellplatzberechnung</b>	34
<b>Anlage 3</b>	<b>Parkplätze</b>	35
<b>Anlage 4</b>	<b>Berechnung der Sicherheitsleistung</b>	36
<b>Anlage 5</b>	<b>Gliederung Bescheid</b>	37